

RS Vwgh 2024/4/10 Ro 2022/16/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.2024

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1090

GebG 1957 §21 idF 1981/048

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1

GebG 1957 §33 TP5 Abs3

1. ABGB § 1090 heute
2. ABGB § 1090 gültig ab 01.01.1812

Beachte

Besprechung in:

Besprechung in: SWK 27/2024, S. 1167-1171;

Rechtssatz

Die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgte gebührenrechtliche Einordnung der Vertragsdauer eines Bestandvertrages auf unbestimmte Zeit ist von der Frage, ob ein von den Parteien vereinbarter Nachtrag als Zusatz iSd d e s § 21 GebG 1957 selbständig gebührenpflichtig ist, zu unterscheiden. Die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgte gebührenrechtliche Einordnung der Vertragsdauer eines Bestandvertrages auf unbestimmte Zeit ist von der Frage, ob ein von den Parteien vereinbarter Nachtrag als Zusatz iSd des Paragraph 21, GebG 1957 selbständig gebührenpflichtig ist, zu unterscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022160017.J03

Im RIS seit

28.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2025

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at